

Berlin, den 10. Dezember 2024

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Bundeswahlausschusses
am 10. Dezember 2024

Die Bundeswahlleiterin als Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) am 10. Dezember 2024 um 11:00 Uhr. Sie begrüßt die Teilnehmenden.

Sie stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit Schreiben vom 20.11.2024 ordnungsgemäß geladen worden sind und mit Schreiben vom 20.11.2024 die Vertreter der MLPD.

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Pressemitteilung vom 26. November 2024 öffentlich bekannt gemacht wurden.

Sie weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig sei;
3. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei.

Die Vorsitzende führt aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 10. Dezember 2024, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Im Anschluss daran stellt die Vorsitzende die Teilnahme der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

Herr Prof. Dr. Birkner von der FDP

Herr Prof. Dr. Brenner von der CDU

Frau Büning von den GRÜNEN

Frau Kansy von der CDU

Herr Reusch von der AfD

Herr Dr. Risse von der SPD

Herr Schmid von der CSU

Herr Dr. Woditschka von der SPD

Frau Hoock, Richterin am Bundesverwaltungsgericht

Herr Prof. Dr. Burmeister, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Ferner sind hinzugezogen:

Herr Heinz-Christoph Herbertz als stellvertretender Vorsitzender.

Frau Anna-Karina Elbert, kommissarische Leiterin des Büros der Bundeswahlleiterin, sowie die Mitarbeiterinnen im Büro der Bundeswahlleiterin Frau Claudia Isfort und Frau Eva Bender.

Für die MLPD sind anwesend:

Herr Peter Weispfenning, Mitglied des Bundesvorstands,

Herr Rechtsanwalt Frank Jasenski und

Herr Rechtsanwalt Peter Klusmann als anwaltliche Vertreter.

1. Bestellung der Schriftführerin

Die Vorsitzende bestellt Frau Anna-Karina Elbert gemäß § 5 Absatz 4 BWO zur Schriftführerin.

2. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin

Die Vorsitzende weist die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur

Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

3. Antrag auf Einholung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass in dieser Sitzung nicht über die Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 BWG entschieden wird.

3.1 Legitimation des die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstands der MLPD

Die Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein:

Mit Schreiben vom 27.09.2024, eingegangen am 07.10.2024, hat die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD – gemäß § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag angezeigt. Mit der Anzeige hat sie folgende Unterlagen eingereicht:

- „Organisationspolitische Grundsätze“ (Satzung) vom Dezember 2021,
- Programm in der vom X. Parteitag im Dezember 2016 beschlossenen Überarbeitung,
- eidesstattliche Versicherung über die Vorstandswahl auf dem XI. Parteitag im Sommer 2021.

Protokolle über die Beschlussfassung zur Satzung und zum Programm waren der Beteiligungsanzeige nicht beigelegt.

Aus der eidesstattlichen Versicherung über die Vorstandswahl ergibt sich, dass der Bundesvorstand der MLPD zuletzt im Sommer 2021 gewählt worden ist.

Mit Schreiben vom 11.10.2024 und 05.11.2024 hat die Vorsitzende die Vereinigung darauf hingewiesen, dass die die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstandsmitglieder handlungsfähig sein müssten, damit die Anzeige gültig sei. Daran fehle es, wenn eine Vereinigung ihren Vorstand entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG nicht in jedem zweiten Kalenderjahr wähle.

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass noch keine Einladung zum Parteitag 2025 versendet wurde. Ebenfalls nicht der interne Rechenschaftsbericht, der etwa ein Jahr vor dem Parteitag versendet werden soll und die Grundlage für die Einladung bilden soll.

Im Anschluss diskutieren die Mitglieder des BWA, ob gewählte Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren im Amt bleiben, weil diese nach der Satzung der Partei – entgegen § 11 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) – nur alle vier Jahre gewählt werden.

Der Vorstand könnte nach Ablauf von zwei Kalenderjahren die Partei nicht mehr wirksam nach außen vertreten.

Ein Schwerpunkt der Erörterung lag in der Frage, ob der Vorstand einer Vereinigung handlungsunfähig werde, wenn seine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 PartG vorgesehene Amtszeit bzw. die nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 Satz 1 PartG vorgesehenen Frist zur erneuten Wahl des Vorstandes abgelaufen sei. Nach einer Auffassung bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren im Amt. So wurde das Argument herangezogen, dass der Annahme, die MLPD könne überhaupt nicht mehr rechtswirksam vertreten werden, entgegenstehe, dass sodann von einer vollumfänglichen Handlungsunfähigkeit des Vorstandes in allen Parteiangelegenheiten (beispielsweise zivilrechtlicher Natur) auszugehen wäre. Ferner wurde argumentiert, dass die Überprüfung nach § 18 Absatz 2 BWG lediglich vorsehe, dass die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes im Rahmen eines entsprechenden Nachweises zu überprüfen sei. Nicht sei jedoch die Einhaltung des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG zu überprüfen.

Es liege zwar ein Verstoß gegen das Parteiengesetz vor; jedoch könne dieser mangels normierter Rechtsfolge im PartG und BWG nicht zu einer Handlungsunfähigkeit des Vorstandes führen. Das Parteiengesetz enthalte gerade keine Aussage über den Ablauf der Amtszeit, sondern stelle unmittelbar nur Anforderungen an die Frequenz des Wahlakts. Werde die Neuwahl nicht fristgerecht vorgenommen, behielten die Vorstandsmitglieder ihr Amt, da deren Bestellung, wenn die Satzung nichts anderes besage, bis zur Neuwahl gelte.

Hiergegen wurde die Gültigkeit des Parteiengesetzes als geltendes Recht, an dem sich die Satzung auszurichten habe, angeführt. Der Grundsatz der Normenhierarchie wurde angeführt. § 11 Absatz 1 PartG bestimme die zeitliche Begrenzung des Vorstandsamtes. An einem handlungsfähigen Vorstand fehle es, wenn eine Vereinigung ihren Vorstand entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG nicht in jedem zweiten Kalenderjahr wähle. Daher könnten solche Vorstandsmitglieder nach dem zweiten Kalenderjahr wegen Verstoßes gegen die zwingende gesetzliche Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 1 PartG ihre Vereinigung bei der Einreichung einer Beteiligungsanzeige nicht mehr wirksam nach außen vertreten.

Für diese Auffassung spricht der Umstand, dass sich der Gesetzgeber während der COVID-19-Pandemie zu der Regelung einer automatischen Verlängerung der Amtsdauer von

Parteivorständen gezwungen sah. Die Regelung wäre nicht erforderlich gewesen, wenn Parteivorstände bereits nach bisheriger Rechtslage nach Ablauf von zwei Kalenderjahren im Amt blieben.

Überdies sei das Wahlrecht bekanntermaßen von einer besonderen Formenstrenge geprägt. Das Erfordernis in § 18 Absatz 2 Satz 5 BWG, wonach der Vorstand satzungsgemäß bestellt sein müsse, könne daher nur im Lichte des Parteiengesetzes und dessen Vorgaben zum Wahlturnus des Vorstands gesehen werden. Bei § 11 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz handele es sich um eine Muss-Regelung. Demnach könne ein Vorstand, der aufgrund einer bewusst dem Parteiengesetz widersprechenden Regelung gewählt worden sei, nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums jedenfalls im Bereich des öffentlichen Rechts, konkret des Wahlrechts, keine gültigen Erklärungen mehr abgeben und somit eine Beteiligungsanzeige nicht mehr wirksam unterzeichnen.

Der BWA stellt daher fest, dass die Vorstandsmitglieder die MLPD bei Einreichung der Beteiligungsanzeige nicht wirksam vertreten konnten.

Ergebnis der Abstimmung: 7 ja 3 nein 1 Enthaltungen

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass im Rahmen der ersten regulären Sitzung des BWA über die Anerkennung der Parteieigenschaft entschieden wird. Für eine Nichtanerkennung als Partei bedürfe es einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

3.2 Einreichen von Nachweisen über Beschluss der aktuellen Satzung und des aktuellen Programms

Die Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein:

Mit Schreiben vom 18.11.2024 habe sie der Vereinigung außerdem mitgeteilt, dass gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 BWG der Beteiligungsanzeige geeignete Nachweise über die Beschlussfassung von Satzung und Programm, beispielsweise jeweils persönlich und handschriftlich unterzeichnete Protokolle über die entsprechenden Parteitagsbeschlüsse, einzureichen seien (siehe insoweit Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Juli 2017, Az. 2 BvC 4/17).

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es wird – nach Belehrung über die Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt – eine Versicherung an Eides statt von Herrn Weispfenning darüber abgegeben, dass das Programm und die Satzung ordnungsgemäß beschlossen wurden.

Der BWA stellt daher fest, dass mit der Beteiligungsanzeige und der abgegebenen Versicherung an Eides statt ein geeigneter Nachweis über die Beschlussfassung der aktuellen Satzung und des aktuellen Programms erbracht ist.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

Der Bundeswahlausschuss weist darauf hin, dass künftig ein Nachweis gemäß der Vorgaben des BWG einzureichen sei und nicht stets mit dem Hilfskonstrukt der Versicherung an Eides statt gearbeitet werden könne.

3.3 Mitteilung der Mitgliederzahl

Die Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein:

Mit Schreiben vom 11.10.2024 sowie 05.11.2024 habe sie der Vereinigung mitgeteilt, dass wenn die Angabe der Mitgliederzahl fehle, könne es möglicherweise an einer der nach § 18 Absatz 2 Satz 6 BWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG vorgesehenen Kriterien zur Feststellung der Parteieigenschaft mangeln. Die MLPD habe im Rahmen der Beteiligungsanzeige keine Angabe zur Mitgliederanzahl gemacht. Sofern keine weitere Angabe zur Anzahl der Mitglieder erfolge, würde die Vorsitzende für die Vorprüfung die Anzahl der Mitglieder aus dem Rechenschaftsbericht 2022 in Höhe von 2800 Mitgliedern zu Grunde legen. Es sei jedoch darauf hingewiesen worden, dass für den Bundeswahlausschuss gegebenenfalls eine aktuellere Angabe der Mitgliederzahl von Relevanz sein könnte. Mit Schreiben vom 07.11.2024 habe sich die Vereinigung auf den Verfassungsschutzbericht 2023 bezogen, in dem die Mitgliederzahl mit 2.800 angegeben werde.

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Zugrundelegung der Mitgliederzahl aus dem Rechenschaftsbericht 2022 sei nichts hinzuzufügen.

Der BWA stellt fest, dass keine weiteren Informationen oder Auskünfte zur Mitgliederzahl der MLPD zu erteilen sind.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Die Vorsitzende dankt den Beteiligten und schließt die Sitzung um 12:35 Uhr.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 10. Dezember 2024 wurde von der Bundeswahlleiterin, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Bundeswahlleiterin

Dr. Ruth Brand

Die Schriftführerin

Anna-Karina Elbert

Die Beisitzer

Dr. Stefan Birkner

Prof. Dr. Michael Brenner

Emily May Büning

Petra Kansy

Roman Reusch

Dr. Johannes Risse

Tobias Schmid

Dr. Andy Woditschka

Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Prof. Dr. Günter Burmeister

Petra Hoock